

Das Rote Kreuz im Ausland

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **20 (1912)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

uns aber für das Fakultativum, dann gehen wir an Blutarmut zugrunde.

Auf jeden Fall sollte der Antrag viel länger in den Sektionen zur Diskussion stehen als bloß einen Monat. Im Winter ist die Zeit der Vereinsarbeit, da sollte die Aarau-er Motion besprochen werden können. Wenn die Diskussion in den Vereinen gewaltet hat, dann könnte eine Delegiertenversammlung sich

damit befassen. Für Neuenburg ist die Frage entschieden nicht spruchreif.

Der Zentralvorstand beantragt daher Ablehnung der Motion, obwohl er sich dem schönen Gedanken, der darin liegt, nicht verschließt.

Ns. des Zentralvorstandes des Schweiz. Samariterbundes,

Der Präsident:	Der I. Sekretär:
H. Santner.	Merz, Pf.

Noch etwas zum Antrag II Aarau.

Anschließend an den Antrag des Zentralvorstandes geben wir noch von folgender Mitteilung Kenntnis, die wir der Krankenkassenzeitung entnehmen und die ihrerseits zeigt, wie ungünstig der Zeitpunkt zur Neuschaffung einer Samariterkrankenkasse wäre. Sie lautet:

„Ende letzten Monates machte das schweizerische Industrie-Departement die Mitteilung, daß es von den Krankenkassen zahlreiche Anfragen erhalte, auf die alle zu antworten ihm nicht leicht möglich sei. Da die meisten dieser Schreiben über die gleichen Punkte Auskunft verlangen, hat sich das Departement entschlossen, über die Anwendung des Krankenversicherungs-gesetzes eine „Begleitung“ zu verfassen, die den Kassen in allen wesentlichen Fragen Aufschluß gibt. Die Kassenvorstände wollen also ihre Anfragen einstweilen unterlassen.“

Die Ausarbeitung dieser „Begleitung“ ist Herrn Dr. Gutknecht übertragen, der bei der Abfassung und Beratung des Gesetzes von Anfang an mitgewirkt hat. Die Arbeit wird im Laufe des Sommers erscheinen, nachdem

sie von einer Anzahl erfahrener Kassenvertreter begutachtet worden ist“.

Ueber denselben Punkt äußerte sich an der ordentlichen Delegiertenversammlung des Konföderates der schweizerischen Krankenkassen für Freizügigkeit, indem er mitteilte, daß zuerst beabsichtigt war, den Krankenkassen Normalstatuten auszuarbeiten, damit sie sich dem Gesetze um so leichter anpassen können. Nun haben aber die zahllosen Anfragen gezeigt, daß viele Vorstände die Gesetzesartikel durchaus nicht richtig auffassen, und daß deshalb eine Erklärung nötiger sei, als Normalstatuten, die wiederum zu Mißverständnissen führen können. Die „Begleitung“ ist in Arbeit, die Krankenkassenvertreter werden Gelegenheit erhalten, sich dazu noch zu äußern; dann sollten die Kassen mit Hilfe der Verbandsvorstände ihren Weg leicht finden. Die Verbände sollten sich aber hüten, noch Zwischeninstanzen hinzuzuschieben und so alles zu komplizieren; auch könne in der „Begleitung“ nur auf das Gesetz abgestellt werden und nicht auf allfällige Verbände.

Das Rote Kreuz im Ausland.

Nun hat sich auch in Frankreich ein Komitee gebildet, das eine Ambulanz des

Roten Kreuzes organisiert, welche auf den italienisch-türkischen Kriegsschauplatz entsandt

werden soll. Deutschland und England sind bereits vorangegangen und sind von türkischer Seite außerordentlich froh begrüßt worden.

Auch China arbeitet an seinem Roten Kreuz. Nachdem die Regierung schon früher dem internationalen Roten Kreuz offiziell beigetreten war, hat sich nun auch ein chinesischer Verein vom Roten Kreuz gebildet, der sich beim Komitee in Genf um Aufnahme in den Verband der internationalen Rot-Kreuz-Vereine angemeldet hat. Das chinesische Rote Kreuz hat sich durch Vereinigung verschiedener

wohlthätiger Vereine herausgebildet und hat sich den Nachbarstaat Japan zum Muster genommen.

Schon im russisch-japanischen Krieg haben einige der erwähnten Vereine tatkräftig mitgewirkt, sind aber erst jetzt recht in Aktion getreten bei Anlaß der Wirren, die jüngst in China stattgefunden haben. Der halbrecherische Name unseres jungen Bruders „Rot-Kreuz-Verein des Reichs der Mitte“ lautet chineſisch einfach: «Tschung-kuo-hung-tsu-shih-hui».

Ueber das Fähnlein der Samariter.

In Nr. 8 vom 15. April 1912 ist die Sektion La Chaux-de-Fonds wegen des kleinen symbolischen Fähnleins, welches dieselbe letzten Monat einigen Sektionen des schweizerischen Bundes anbot, in Angriff genommen worden.

Wir können diesen Artikel nicht übergehen, ohne einige Punkte, die wir übermäßig finden, anzuführen.

Vor allem begreifen wir nicht, warum man mehr Lärm macht als nötig ist; warum man sich bemüht, alle Kleinigkeiten herauszufischen und vorzubringen, um dieses Fähnchenanbot dem Tadel zu unterwerfen; zumal doch das ganze allein nur auf Unwissenheit des Geſetzes beruht! Wir protestieren energisch gegen ein solches Verfahren gegenüber einer, im gleichen Range wie die übrigen stehenden Sektion, welche Mitglied des Bundes ist, und hoffen, daß in Zukunft eine direkte Auseinandersetzung der Parteien stattfindet, bevor man einen unrichtigen und unannehmbaren Artikel im offiziellen Blatte veröffentlicht.

Sobald wir in Kenntnis gesetzt worden sind, daß dieses Fähnchenanbot nicht gestattet wird, haben wir unsere Offerten sofort unterlassen und niemals das Geſetz, welches wir

überhaupt nicht für die Samariter glaubten, zu verletzen, oder noch viel weniger eine grobe Umgehung desselben, wie man uns vorwirft, gesucht.

Was die Behauptung anbelangt, daß die Fähnleinauszeichnung zu stark an Meßbudenbetrieb erinnert und daß dadurch das Samariterwesen und das Rote Kreuz in den Augen des Volkes an Würde einbüßen müßte, so ist dieselbe wirklich ein Versuch, uns eine „grobe Ohrfeige“ zu geben.

Im übrigen wollen wir noch dahingestellt sein lassen, wie die Majorität der Generalversammlung in Neuenburg darüber urteilen würde, wenn dieses kleine Fähnlein als offizielles Abzeichen am Delegiertentag offeriert würde.

Ein letzter Punkt würde noch zu Bedenken Anlaß geben und zwar, da man aus den Zeilen die Angst herausliest, daß dieses kleine bezichtigte Fähnchen dem Broschen- und emaillierten Nadelhandel, durch das Zentralkomitee verkauft, vielleicht Konkurrenz macht oder denselben gar verdrängen würde. Das ist denn doch ein bißchen zu weit gegangen.

Wir erlauben uns, zum Schluß die ganze Sache vorzulegen und öffentlich zu bekennen, was wir privatim an die Sektionen, welche